

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00190 vom 22. August 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00190

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00190 du 22 août 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00190 del 22 agosto 2006

Regeste

Widerruf Niederlassungsbewilligung | Widerruf der Niederlassungsbewilligung wegen Straffälligkeit Das Zusatzprotokoll III zur Erweiterung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien wurde noch nicht unterzeichnet, weshalb sich der kroatische BF nicht auf Art. 5 Anhang I FZA berufen kann. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung richtet sich nach Art. 62 lit. b AuG (längerfristige Freiheitsstrafe). Bei einem "Ausländer der zweiten Generation" - wie hier - vermögen nur besonders gewichtige Gründe eine aufenthaltsbeendende Massnahme zu rechtfertigen. Vorliegend überwiegt das private Interesse des BF am Verbleib in der Schweiz, der zur Finanzierung seiner Drogensucht zahlreiche Einbruchdiebstähle beging. Gutheissung/Verwarnung.

Erwägungen

E. 6

Die Gerichtskosten und die Kosten des Rekursverfahrens sind dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 VRG) und steht dem Beschwerdeführer sowohl für das Rekurs- als auch das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegner wird daher verpflichtet, dem Beschwerdeführer für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von je Fr. 1'500.- (inkl. Mehrwertsteuer), insgesamt Fr. 3'000.-, zu bezahlen. Die für das Rekursverfahren zugesprochene Parteientschädigung wird auf die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands im Rekursverfahren angerechnet.

E. 7

Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren beantragt der Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung gestützt auf § 16 Abs. 1 und 2 VRG.

E. 7.1

Da dem Beschwerdeführer aus dem Beschwerdeverfahren keine Gerichtskosten erwachsen, wird das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos.

E. 7.2

Für seine Bemühungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren macht Rechtsanwalt B gemäss der von ihm eingereichten Honorarnote vom 26. Mai 2014 eine Entschädigung von gesamthaft Fr. 1'274.40 geltend. Mit Zusprechung einer Parteientschädigung von Fr. 1'500.- im Beschwerdeverfahren sind sämtliche Auslagen des Rechtsvertreters gedeckt. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung erweist sich damit ebenfalls als gegenstandslos.

E. 8

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG) zu erheben (vgl. BGr, 18. Juni 2007, 2D_3/2007 beziehungsweise 2C_126/2007, E. 2.2). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.